

Verordnungen, Bekanntmachungen usw. anderer Behörden

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Uetzingen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird gemäß § 3 der rev. Deutschen Gemeindeordnung mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg als Höhere Naturschutzbehörde für den Bereich der Gemeinde Uetzingen (Landkreis Fallingbostal) folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte für den Landkreis Fallingbostal mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Uetzingen werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, einen Tag nach der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergl.

§ 3

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten der mit dieser Verordnung unter Landschaftsschutz gestellten Gebiete sind verpflichtet, Schäden oder Mängel im Landschaftsschutzgebiet der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Lüneburg in Kraft.

Fallingbostal, den 17. März 1955.

Im Auftrage des Kreistages des Landkreises Fallingbostal
als Untere Naturschutzbehörde

Dr. Neddenriep
(Landrat)

Witt
(Kreisverordneter)